

Eine Verordnung birgt die erhebliche Gefahr, diese funktionierenden Strukturen zu schwächen oder zumindest erheblich zu verunsichern, da sie strukturell eher auf eine behördliche Durchsetzung ausgerichtet ist und weniger Raum für nationale Besonderheiten lässt. Neue Befugnisse der EU-Kommission zur Rechtsdurchsetzung im Rahmen des Lauterkeitsrechts sind zudem nicht erforderlich und versprechen keineswegs eine effizientere Gewährleistung rechtskonformen Marktverhaltens. Die Praxis im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Vorgaben des DSA gegenüber VLOPs aus Drittstaaten haben im Hinblick auf die Schnelligkeit und Konsequenz der Rechtsdurchsetzung jedenfalls die Erwartungen der Wirtschaft vielfach enttäuscht. Der Aufbau einer neuen europäischen Behörde zur Durchsetzung des Lauterkeitsrechts würde auch den Zielen der Koalitionspartner widersprechen, die sich auf einen „*umfassenden Rückbau der Bürokratie*“ verständigt haben (Koalitionsvertrag „Verantwortung für Deutschland“, S. 56). Das Nebeneinander privater und behördlicher Rechtsdurchsetzungsinstrumente ist außerdem mit der Gefahr verbunden, die privaten Instrumente in den Hintergrund zu drängen, weil sich die Marktteilnehmer auf das behördliche Handeln verlassen und die Eigeninitiative bei der Rechtsdurchsetzung zurückstellen.

2. Bewusste Beschränkung auf den B2C-Bereich und nationale Erweiterungen

Die UCP-Richtlinie ist bewusst auf den Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern ausgerichtet. Deutschland hat sich darüber hinaus entschieden, die entsprechenden Maßstäbe auch im B2B-Bereich zur Anwendung zu bringen und so ein einheitliches Lauterkeitsrecht zu schaffen. Wegen der unterschiedlichen Rechtshistorie und dem differierenden Verständnis im Hinblick auf die Schutzgüter ist nicht zu erwarten, dass eine EU-Verordnung das Allgemeininteresse am lauterem Wettbewerb in gleicher Weise in den Blick nehmen wird, wie dies derzeit im UWG der Fall ist. Eine Verordnung würde hier daher voraussichtlich zu einer Verengung führen oder zumindest erheblichen Anpassungsdruck erzeugen und damit funktionierende nationale Regelungskonzepte gefährden.

3. Systemische Einbettung und Vermeidung von Parallelstrukturen

Die Stärke der UCP-Richtlinie liegt darin, dass die Normierung in die gewachsenen nationalen Rechtsstrukturen schonend und widerspruchsfrei eingebettet werden konnte. Das Lauterkeitsrecht ist in Deutschland wie auch in anderen Mitgliedstaaten eng mit zivilrechtlichen, prozessualen und sektorspezifischen Regelungen verzahnt.

Eine unmittelbare Geltung in Form einer Verordnung würde diese Zusammenhänge aufbrechen und die Gefahr von Parallelstrukturen zwischen Unionsrecht und nationalem Recht erheblich erhöhen. Es wäre auch fraglich, in welchem Umfang auf Grundlage einer EU-Verordnung noch auf die bestehende, langjährige nationale Kasuistik im Lauterkeitsrecht zurückgegriffen werden könnte. Mindestens würden für viele Jahre erhebliche Rechtsunsicherheiten entstehen. Dies würde die Rechtsanwendung verkomplizieren und das Risiko von Wertungswidersprüchen und Abgrenzungsproblemen deutlich steigern. Eine Frustration der Rechtsanwender mit der Gefahr des Akzeptanzverlusts im Hinblick auf das geltende Recht wäre wahrscheinlich.

4. Kein erkennbarer Harmonisierungsbedarf

Im harmonisierten Kernbereich der UCP-Richtlinie bestehen bereits heute weitgehend einheitliche materielle Maßstäbe in den Mitgliedstaaten. Unterschiede ergeben sich primär aus der Einbettung in nationale Rechtsordnungen sowie aus den jeweiligen Durchsetzungsmechanismen.

Diese Unterschiede sind jedoch kein Defizit, sondern Ausdruck funktionierender rechtlicher Vielfalt innerhalb des vorgegebenen Rahmens. Ein zusätzlicher, relevanter Harmonisierungsgewinn durch eine Verordnung ist daher nicht ersichtlich.

5. Kein strukturelles Regelungsdefizit und Erhalt regulatorischer Flexibilität

Es besteht kein strukturelles Regelungs- oder Vollzugsdefizit, das einen Wechsel des Rechtsinstruments rechtfertigen würde. Die UCP-Richtlinie ist bewusst technologieneutral ausgestaltet und wird bereits heute erfolgreich auf digitale Geschäftsmodelle angewendet.

Gerade im digitalen Umfeld ist eine flexible und entwicklungsfähige Anwendung der bestehenden Generalklauseln von zentraler Bedeutung, um neue Marktpraktiken sachgerecht erfassen zu können. Eine Verordnung birgt demgegenüber die Gefahr einer stärkeren Verfestigung und könnte die notwendige Anpassungsfähigkeit an dynamische Märkte beeinträchtigen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie nachdrücklich, sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass von einer Umwandlung der UCP-Richtlinie in eine Verordnung abgesehen wird. Stattdessen sollte der Fokus darauf liegen, den bestehenden Rechtsrahmen bei ernsthaftem Bedarf gezielt und maßvoll weiterzuentwickeln, ohne funktionierende nationale Systeme zu beeinträchtigen. Sollte Hintergrund der ins Auge gefassten Umwandlung sein, der Kommission weitergehende unmittelbare Durchsetzungsbefugnisse gegenüber Drittstaatenanbietern einzuräumen, so könnte eine solche Befugnisserweiterung allenfalls in eng begrenztem Umfang und fokussiert auf die Problematik der Rechtsdurchsetzung gegenüber diesen Marktteilnehmern in Betracht gezogen werden. Sie sollte jedoch keinesfalls im Rahmen einer Umwandlung der UGP-Richtlinie in eine Verordnung erfolgen. Stattdessen sollte sich die Erweiterung der Befugnisse ausschließlich auf eine punktuelle und restriktiv ausgestaltete Regelung im Rahmen der CPC-Verordnung beschränken, deren Anwendungsbereich auch klar und eindeutig auf Drittstaatenanbieter begrenzt ist.

Für einen weiterführenden Austausch stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

██████████
██
Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
www.bdi.eu
Lobbyregister-Nr.: R000534

██
████████████████████
Bundesverband der Deutschen Spirituosen-
Industrie und -Importeure e. V. (BSI)
www.spirituosen-verband.de
Lobbyregister-Nr.: R000398

██████████
██
Bundesverband Druck und Medien e.V.
www.bvdm-online.de
Lobbyregister-Nr.: R004690

██████████
████████████████████
Deutscher Brauer-Bund e.V.
www.brauer-bund.de
Lobbyregister-Nr.: R000424

██████████
██
DDV Deutscher Dialogmarketing Verband e.V.
www.ddv.de
Lobbyregister-Nr.: R000076

██
██
DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer
www.dihk.de

[REDACTED]
[REDACTED]
Handelsverband Deutschland - HDE - e. V.
www.einzelhandel.de
Lobbyregister-Nr.: R000479

[REDACTED]
[REDACTED]
Markenverband e.V.
www.markenverband.de
Lobbyregister-Nr.: R000805

[REDACTED]
[REDACTED]
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)
www.vzbv.de
Lobbyregister-Nr.: R001211

[REDACTED]
[REDACTED]
Wettbewerbszentrale e.V.
www.wettbewerbszentrale.de
Lobbyregister-Nr. R001184

[REDACTED]
[REDACTED]
Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft
ZAW e.V.
www.zaw.de
Lobbyregister-Nr.: R000872